

08.12.03

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung
und zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse****A. Problem und Ziel**

Anpassung der EWG-Sicherheiten-Verordnung an das geltende EG-Recht und nationale Recht. Aufhebung des Anhangs "Qualitätsnormen für Kulturchampignons" in der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse, da eine gemeinschaftliche Regelung erlassen wurde.

B. Lösung

Erlass einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Sicherheiten-Verordnung) sowie Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Auch für die Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.12.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung
und zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 5. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung und zur
Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches
Obst und Gemüse

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung zur Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung
und zur Änderung der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen
für frisches Obst und Gemüse
vom.....**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet, jeweils auch in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206),

- auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und des § 21 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2, diese jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146; 2003 I S. 178), von denen § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Satz 1 durch Artikel 196 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S.2785) geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit sowie
- auf Grund
 - = des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 zuletzt durch Artikel 200 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S.2785) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und
 - = des § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), § 5 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 200 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S.2785):

**Artikel 1
Änderung der EWG-Sicherheiten-Verordnung**

Die EWG-Sicherheiten-Verordnung vom 24. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2092), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:
„(EG-Sicherheiten-Verordnung)“.

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe "vom 7. Januar 1988 (BGBl. I S. 66)" durch die Angabe "vom 23. Juni 2003 (BGBl. I S. 951)" ersetzt.
3. § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für das Leisten einer Sicherheit können die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Vordrucke bereithalten. Soweit die zuständigen Stellen Muster bekannt geben oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter "auf einen weniger als 100 ECU entsprechenden DM-Betrag" werden durch die Wörter "auf weniger als 500 EUR" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 1 findet keine Anwendung auf Sicherheiten für Lizenzen im Sinne des § 1 der Verordnung über Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 26. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2334)."
5. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter "der Bundes- oder Landesminister" durch die Wörter "das Bundes- oder Landesministerium" ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständige Stelle erklärt den Verfall einer Sicherheit durch Bescheid."
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "3 vom Hundert" durch die Angabe "5 vom Hundert" ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

" (2) Die zuständige Stelle ordnet die erneute Leistung der Sicherheit durch Bescheid an."

Artikel 2
Änderung der Verordnung über
gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse

Im Anhang der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1637), die zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, wird der Abschnitt "Qualitätsnormen für Kulturchampignons" aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Die Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Sicherheiten-Verordnung) vom 24. Oktober 1988 muss an das geltende EG-Recht und nationale Recht angepasst werden. Außerdem soll die zuständige Stelle ausdrücklich ermächtigt werden, den Verfall einer Sicherheit sowie die Stellung einer neuen Sicherheit nach zu Unrecht erfolgter Freigabe einseitig durch Bescheid anzuordnen. Gelegentlich dieser Änderungen wird der Anhang "Qualitätsnormen für Kulturchampignons" in der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 gestrichen.

Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine weiteren Kosten.

Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden nicht belastet.

Die Verordnung wird keine messbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da es sich um Regelungen handelt, die sich nicht auf die Herstellungskosten auswirken.

Sonstiges

Die Vereinbarkeit der Änderungen mit dem Recht der EU ist gegeben. Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vornehmbar. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den EU-Organen erfolgt eine Wirkungskontrolle.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nr. 1

Die Bezeichnung der Verordnung wird an den geltenden Sprachgebrauch angepasst.

Nr. 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 ist die neue Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung (HZAZustV) vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 2636) in Kraft getreten.

Nr.3

Die für die Sicherheiten zuständigen Stellen sollen die Möglichkeit erhalten, insbesondere bei Massengeschäften ein vorgegebenes Muster und Vordrucke für die Stellung der Sicherheiten vorzugeben, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Die Nutzung der bereitgestellten Vordrucke und Muster soll obligatorisch sein.

Nr.4

a) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 wurde der Grenzwert in Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85, ab dem auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden kann sofern der Beteiligte ein Zahlungsverprechen abgibt, auf 500 Euro festgelegt. Dieser Betrag soll grundsätzlich zur Anwendung kommen.

b) Die Möglichkeit einer Befreiung von der Sicherheitsleistung unter Abgabe eines Zahlungsverprechens soll jedoch nicht für die Vergabe von Lizenzen nach § 1 der Verordnung über Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten. Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1) sieht für Lizenzen eine sicherheitsfreie Erteilung ohne Abgabe eines Zahlungsverprechens bei Beträgen bis zu 60 Euro vor. Wegen der hohen Anzahl von Lizenzerteilungen würde eine darüber hinausgehende Sicherheitsfreiheit bei Beträgen von bis zu 500 Euro gegen Abgabe eines Zahlungsverprechens zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Verwaltung der Lizenzsicherheiten führen. Insbesondere im Falle des Verfalls von Sicherheiten müssten bei Nichterfüllung des Zahlungsverprechens ggf. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen veranlasst werden. Wegen der hohen Anzahl von Lizenzerteilungen unterhalb der Schwelle von 500 Euro wäre auch ein personeller Mehrbedarf für den Bereich der Lizenzverwaltung, die im landwirtschaftlichen Bereich von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung wahrgenommen wird, nicht auszuschließen.

Nr.5

Die personalisierte Behördenbezeichnung wird durch eine sachliche Bezeichnung ersetzt.

Nr. 6

a) Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird die zuständige Stelle ausdrücklich ermächtigt, den Verfall einer Sicherheit unter den im Gemeinschaftsrecht festgelegten materiellen Voraussetzungen einseitig durch Bescheid anzuordnen.

b) Nach Artikel 29 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 wird der Zinssatz für sog. Aussetzungszinsen nach den Bestimmungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet, wobei er nicht niedriger sein darf als der Zinssatz, der bei der Vereinnahmung innerstaatlichen Beträge veranschlagt wird. Mit der Erhöhung wird der Zinssatz in § 6 Abs. 2 an die Zinssätze in § 14 Abs. 1 MOG und in § 49a Abs. 3 VwVfG von jeweils 5 vom Hundert über dem Basiszinssatz angepasst.

Nr. 7

Für den Fall, dass eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben wurde, wird die zuständige Stelle ermächtigt, die Leistung einer neuen Sicherheit einseitig durch Bescheid anzuordnen.

Zu Artikel 2

Mit der Verordnung (EG) Nr. 982/2002 vom 7. Juni 2002 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Kulturchampignons ist eine gemeinschaftliche Regelung für diesen Bereich verabschiedet worden. Die nationalen Vermarktungsnormen für Kulturchampignons finden keine Anwendung mehr.

Zu Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.